

Erläuterungen zum Antrag auf Kontenklärung für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1978

V110

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks V100 erleichtern. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen laufenden Nummer versehen wie die Fragen im Antragsvordruck. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

Der im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vom Gesetzgeber verwendete Begriff "Beitrittsgebiet" umschreibt das im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Dies sind - nach dem Gebietsstand vom 03.10.1990 - die neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin (Ost) und der zum Bezirk Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen) und die durch Staatsvertrag zu Niedersachsen gekommenen Gebiete (ehem. Amt Neuhaus und andere Gebiete).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenälteste und die örtlichen Versicherungsämter jederzeit zur Verfügung. Die Anschrift der nächsten Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenälteste erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung

Zum Hinweis

Der Hinweis über der Versicherungsnummer ist nach § 67a Abs. 3 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) erforderlich. In dieser Vorschrift heißt es:

"Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen."

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger Ihr Versicherungskonto überprüfen und - soweit notwendig - ergänzen kann. Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, sind Sie verpflichtet, hierbei mitzuwirken. In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 149 Abs. 4 SGB VI. Danach sind Sie verpflichtet, den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass infolge fehlender Mitwirkung z. B. die Anspruchsvoraussetzungen für eine später beantragte Leistung nicht erfüllt sein können oder eine nachgeholt Mitwirkung in einem Rentenverfahren dieses

durch weitere Ermittlungen verzögern kann.

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Abs. 2 SGB X zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen aber nicht beeinträchtigt werden.

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in der Geburtsurkunde entsprechen. Sie sind erforderlich, damit das Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dient auch die Frage nach dem Geburtsnamen, unter dem die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

Soweit eine Bestätigung der Personenstandsdaten zu Ziffer 1 nicht durch eine hierfür befugte Stelle vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden einzusenden (s. Erläuterungen zur Ziffer 12).

Die Vorlage des Geburtsnachweises bei der Kontenklärung bewirkt im Rentenanspruchsverfahren regelmäßig eine kürzere Bearbeitungszeit.

3 Beitragszeiten im Inland

Anzugeben sind Beitragszeiten, soweit sie **nicht** im Versicherungsverlauf enthalten sind.

3.1 In der Aufstellung sind fehlende Beschäftigungen im Bundesgebiet aufzuführen. Dies sind z. B. Zeiten als Lehrling, Angestellter, Arbeiter, Beschäftigter im Bergbau, Seemann, Selbständiger, Künstler, Wehr- oder Zivildienstleistender, Bezieher von Vorruhestandsgeld, Pflegeperson ab 01.04.1995, geringfügig entlohnter Beschäftigter ab 01.04.1999. Zeiten vor dem 01.01.1992 im Beitrittsgebiet sind unter Ziffer 4 anzugeben.

Beweismittel sind beizufügen.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten
- Quittungskarten
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
- Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige
- (Wieder-) Herstellungsbescheide
- Beitragsbescheinigungen
- Versicherungsverläufe
- Sammelbücher
- Seefahrtsbücher
- Bescheinigungen der Reedereien
- Bergmannsbücher
- Abkehrscheine
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Beitragsunterlagen
- Bescheinigungen oder Mitgliedskarten der Krankenkasse
- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsbücher
- Zeugnisse
- Zeugenerklärungen

3.2 Diese Frage betrifft Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, die im Versicherungsverlauf **nicht** aufgeführt sind.

Eine Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Beschäftigten kürzer ist als die eines vergleichbaren Beschäftigten, der in demselben Unternehmen Vollzeit arbeitet.

Als vergleichbar gilt ein Vollzeitbeschäftigter, wenn er

- dieselbe Art Arbeitsverhältnis hat (befristet bzw. unbefristet) sowie
- gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausübt.

3.3 Diese Frage betrifft Zeiten einer Beschäftigung bei Verwandten oder dem Ehegatten vor dem 01.01.1967, die im Versicherungsverlauf **nicht** aufgeführt sind.

Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehegatten / Familienangehörigen werden wegen der persönlichen Nähe der Beteiligten besonders betrachtet. Von einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ist dann auszugehen, wenn die allgemeinen Kriterien für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung erfüllt sind. Für diese ist insbesondere die Eingliederung in einen Betrieb maßgeblich. Insoweit ist von Bedeutung, ob der Beschäftigte seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit frei bestimmen kann, was für eine selbständige Tätigkeit spräche oder ob er hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung einem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Ferner ist rechtserheblich, dass das tatsächlich gezahlte Entgelt eine angemessene Gegenleistung für die erbrachte Arbeit darstellt.

3.4 Diese Frage betrifft Zeiten einer freiwilligen Versicherung zur Rentenversicherung, die im Versicherungsverlauf **nicht** aufgeführt sind.

Als Beweismittel kommen in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten / Quittungskarten
- Beitragsbescheinigungen

3.5 Diese Frage richtet sich an Personen, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder gleichgestellte Personen (z. B. DO-Angestellte, Berufssoldaten und Zeitsoldaten der Bundeswehr, Kirchenbedienstete sowie berufsmäßig oder freiwillig längerdienende Angehörige der Wehrmacht oder des RAD sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften) tätig waren und aus diesem Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind. Für diese Personen kann nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen eine Nachversicherung durchgeführt werden.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein Anspruch auf Nachversicherung bereits geltend gemacht wurde oder künftig geltend gemacht wird. Der Rentenversicherungsträger empfiehlt, sich wegen der Durchführung der Nachversicherung mit

dem früheren Dienstherrn oder dem örtlich zuständigen Versicherungsamt in Verbindung zu setzen.

3.6 Ist eine Nachversicherung bisher nicht durchgeführt worden, weil für das Dienstverhältnis eine Aufschubbescheinigung erteilt wurde, muss die Frage ebenfalls mit "ja" beantwortet werden. Die Aufschubbescheinigung ist beizufügen. Der Rentenversicherungsträger prüft in diesen Fällen die Möglichkeit der Nachversicherung, ohne dass es eines besonderen Antrags beim früheren Dienstherrn oder beim Versicherungsamt bedarf.

3.7 Anzugeben sind alle Zeiträume, für die zur Rentenversicherung gezahlte Beiträge erstattet oder zurückgezahlt wurden; z. B. bei

- Heirat einer weiblichen Versicherten
- Beamten
- unwirksamer Beitragszahlung

Anzugeben sind auch alle Zeiträume, für die Beiträge zu Zusatzversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erstattet worden sind.

Hinweis

Wurde die Erstattung bis zum 31.12.1991 durchgeführt, umfasst die Verfallwirkung der Erstattung nicht Beitragszeiten, die nach dem 20.06.1948 und vor dem 19.05.1990 im Beitrittsgebiet oder nach dem 31.01.1949 und vor dem 19.05.1990 in Berlin (Ost) zurückgelegt sind. Diese Beitragszeiten können nunmehr berücksichtigt werden. Sind für diese Zeiten Beiträge nachgezahlt worden, werden auf Antrag anstelle der Beitragszeiten nach Satz 1 die gesamten nachgezahlten Beiträge berücksichtigt. Werden die nachgezahlten Beiträge nicht berücksichtigt, sind sie zu erstatten.

3.8 Betrifft nur Versicherte, die vor dem 01.01.1978 geboren sind. Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, die in einer geschützten Einrichtung für behinderte Menschen ausgeübt wurde, sind für Zeiten vor dem 01.01.1992 mit mindestens 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu berücksichtigen. Dieser Wert kann höher sein als die für eine solche Beschäftigung übermittelten Entgelte.

4 Zeiten und Sachverhalte im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991

4.1 Betrifft nur Versicherte, die vor dem 01.01.1978 geboren sind. Diese Frage richtet sich an Personen, die im Beitrittsgebiet beschäftigt gewesen und bei denen Zeiten oder Sachverhalte rentenrechtlich zu berücksichtigen sind.

Die Sozialversicherung für Arbeitnehmer und Selbständige führten in der ehemaligen DDR grundsätzlich die Sozialversicherungsträger (z. B. Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - vorher FDGB -, Sozialversicherungskassen, Staatliche Versicherung der DDR - vorher Deutsche Versicherungsanstalt -) durch.

Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht

- Sozialversicherungsausweise
- Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung
- frühere Rentenbescheide

4.2 Die Fragen 4.3 - 4.8 sind nur von Bedeutung, wenn Sie vor dem 03.10.1976 geboren sind.

4.3 Für die Rentenberechnung sind die tatsächlichen Arbeitsverdienste bzw. Einkünfte zu berücksichtigen, sofern sie dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig waren. Voraussetzung ist, dass die tatsächlich bezogenen Verdienste über der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze von 600,- M monatlich / 7.200,- M jährlich gelegen haben und die im Sozialversicherungsausweis nachgewiesenen Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze bescheinigt worden sind.

Höhere Verdienste können aber auch dann berücksichtigt werden, wenn die genannten Grenzwerte wegen Arbeitsausfalls (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit) oder wegen schwankender Verdienste nicht erreicht werden konnten.

Nicht zum maßgebenden Arbeitsverdienst gehören beitrags-

freie Zuschläge, Prämien oder ähnliche Leistungen wie z. B. Überstundenzuschläge, Erschwerniszuschläge, Jahresendprämien, Weihnachtsszuwendungen.

Als Beweismittel des tatsächlichen Entgelts können u. a. dienen: Arbeitgeberbescheinigungen, Gehaltsstreifen und ähnliche Unterlagen.

Der tatsächliche Arbeitsverdienst bzw. die tatsächlichen Einkünfte werden in voller Höhe berücksichtigt, wenn diese Höhe nachgewiesen ist und soweit nach Hochwertung auf "West-Niveau" die Beitragsbemessungsgrenze (West) nicht überschritten wird.

Werden die Arbeitsverdienste oberhalb der jeweils maßgebenden Verdienstgrenzen glaubhaft gemacht, sind die zusätzlichen Beträge zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen. Als Mittel der Glaubhaftmachung dienen auch Versicherungen an Eides Statt.

4.4 Diese Frage richtet sich an voll Erwerbsgeminderte im Beitrittsgebiet, bei denen die Erwerbsminderung bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit eingetreten ist und ununterbrochen andauert. Die Zeiten der Erwerbsminderung können unter Umständen als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

4.5 Es handelt sich hierbei um Personen, die einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem in der ehemaligen DDR angehört haben, einen Einzelvertrag mit Versorgungszusage hatten oder für die aufgrund der von ihnen ausgeübten Beschäftigung zumindest die Möglichkeit zur Einbeziehung in eine zusätzliche Altersversorgung (z. B. der Altersversorgung der Intelligenz) bestanden hätte. Hierzu zählen insbesondere Personen, die als Betriebs- / Werkdirektor oder als erfolgreicher Absolvent einer Fach- oder Hochschule als Lehrer technischer Fächer, als Architekt, Konstrukteur, Statiker, Techniker bzw. als Diplom-Ingenieur (-Ökonom) in einem volkseigenen Produktions- bzw. einem diesen gleichgestellten Betrieb gearbeitet haben, ohne in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden zu sein. Gleiches gilt für hauptberuflich tätige Pädagogen und Wissenschaftler an Hochschulen, kirchlichen oder staatlichen Einrichtungen, Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Apotheker in eigener Praxis sowie für Künstler und künstlerisch Beschäftigte bei Rundfunk, TV, Film, Theater und Orchester.

Auf einen Leistungsanspruch kommt es dabei nicht an.

Die Angaben des Versicherten im Antrag auf Kontenklärung sind auch gegenüber dem Versorgungsträger wirksam.

4.6 Hauptamtliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit im Sinne des Gesetzes sind Personen, die als Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit verdeckt tätig gewesen sind.

Die Angaben des Versicherten im Antrag auf Kontenklärung sind auch gegenüber dem Versorgungsträger wirksam.

4.7 Es handelt sich hierbei um Personen, die im VEB Carl-Zeiss Jena und dessen Teilbetrieben sowie der VEB Jenaer Glaswerk Schott und Genossen Jena, VEB Jenapharm, der Carl-Zeiss-Stiftung Jena bzw. von diesen übernommene Betriebe / Betriebsteile als auch in Betrieben, für die Beschlüsse der Geschäftsleitung der Carl-Zeiss-Stiftung Jena zur Gewährung von Versorgungsanwartschaften vorlagen, tätig waren.

4.8 Diese Frage richtet sich zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung an Personen, die aufgrund rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzuges, Gewahrsams oder anderer politischer Verfolgungsmaßnahmen berufliche Nachteile erlitten haben und denen auf Antrag (Frist bis 31.12.2011) von der zuständigen Landesrehabilitierungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ausgestellt worden ist.

5 Zeiten im Ausland

5.1 Die Bundesrepublik Deutschland ist in der Europäischen Union über das Gemeinschaftsrecht mit vielen Staaten auf

dem Gebiet der Sozialversicherung verbunden. Das Gemeinschaftsrecht stimmt die verschiedenen nationalen Rentensysteme der Mitgliedstaaten aufeinander ab. Außerdem hat die Bundesrepublik Deutschland mit einer Reihe von Ländern zweiseitige Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, die im Wesentlichen den Erwerb von Rentenansprüchen und die Zahlung von Renten in den jeweiligen Staat regeln. Insofern können ausländische Zeiten unter bestimmten Voraussetzungen bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

5.2 Diese Frage betrifft Personen, die z. B. durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Ausland,
- die Ableistung von Militär- bzw. Wehrdienst im Ausland,
- die Erziehung von Kindern im Ausland,
- den Bezug von ausländischen Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger oder
- die Wohnsitznahme im Ausland

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Die Frage betrifft auch Zeiten, in denen Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen einem Sondersystem in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR angehört haben. Zu den Ländern der EU gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Zum EWR gehören Island, Liechtenstein und Norwegen. Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch und ggf. auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (Verordnungen [EWG] Nr. 1408/71 und Nr. 574/72) oder Sozialversicherungsabkommen bzw. Abkommen über Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, z. B. das Fremdrentengesetz, eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die Frage betrifft auch Personen, die bei einem Organ, einer gleichgestellten Einrichtung oder einer Agentur der EU beschäftigt waren und deren Versorgungssystem unterlagen. Diese Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch berücksichtigt werden.

5.3 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen und ggf. für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

5.4 und **5.5** Die genannten Vordrucke sind auch dann auszufüllen, wenn beim Versicherten keine Vertriebenen- bzw. Spätaussiedlereigenschaft vorliegt, dieser aber zum Personenkreis der vertriebenen Verfolgten gehört oder Angehöriger des Judentums mit früherer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis war.

Der unter Ziffer 5.4 genannte Vordruck ist auch dann auszufüllen, wenn Sie sich aus besonderen Hinderungsgründen nicht am 31.12.1990, aber spätestens am 30.06.1991 in Deutschland aufgehalten haben. Die Gründe sind entsprechend zu belegen.

Aufgrund der Angaben zu den Ziffern 5.2 bis 5.5 leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

Zur Erleichterung der Ermittlungen sind evtl. vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Antrag beizufügen, z. B.

- Versicherungsverläufe
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger
- Versicherungsausweise
- Versicherungsbücher
- Bescheinigungen der Krankenkassen
- Zeugnisse
- Arbeitsbücher

- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (z. B. Bescheinigungen des Versorgungsträgers)

6 Angaben zu Ersatzzeiten

Betrifft nur Versicherte, die vor dem 01.01.1978 geboren sind. Ersatzzeiten werden wie Beitragszeiten auf die Wartezeit angerechnet und wirken sich auf die Höhe der Rentenleistung aus.

Ersatzzeiten sind z. B. Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft, des Reichsarbeitsdienstes, des Gewahrsams, des Freiheitsentzuges in der ehemaligen DDR mit Rehabilitierung, der Vertreibung, der Flucht, der Umsiedlung, der Aussiedlung, der Verfolgung oder Internierung sowie daran anschließende Zeiten der Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit.

Ersatzzeiten kommen dann nicht in Betracht, wenn während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

Zu den einzelnen Ersatzzeiten vgl. Vordruck V400.

7 Angaben zu Anrechnungszeiten

7.1 Anrechnungszeiten sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Schwangerschaft, Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen, der Arbeitslosigkeit oder der Leistungen von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), der Meldung bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Ausbildungsuchender, einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden weiteren Schul- oder Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschul- oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, der Versorgungsleistungen im Beitrittsgebiet, des Bezuges einer Versichertenrente, des Gewahrsams im Sinne des Häftlingshilfegesetzes im Ausland (ab 01.01.1992), des Bezuges von Schlechtwettergeld bis 31.12.1978, einer Lehrzeit vor dem 01.03.1957.

Die genannten Tatbestände sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anrechnungszeiten. Sie wirken sich auf die Höhe der Rentenleistung aus.

Hierbei sind auch im Ausland zurückgelegte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, der Krankheit nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres, der Schwangerschaft bzw. der Mutterschaft, der Arbeitslosigkeit sowie der schulischen Ausbildung relevant. Weitere Erläuterungen finden Sie im Vordruck V410.

Für Zeiten einer schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule) nach dem 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können auf Antrag freiwillige Beiträge nachgezahlt werden, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden.

Der Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung sowie der Bezug dieser Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen. Ist zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachzahlung aber bereits der Leistungsfall der Erwerbsminderung eingetreten, können die nachgezahlten Beiträge grundsätzlich nur für einen späteren Leistungsfall berücksichtigt werden.

7.2 Ist eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen bzw. dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist z. B. anzusehen: Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall), Hauseigentümer (Treppensturz, Glätteis), Stadt- oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig), Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss), Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten), behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- ärztliche Unterlagen
- Nachweise über Arbeitsunfähigkeit
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR
- Nachweise über den Bezug einer Leistung aus der Unfallversicherung

7.3 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

8 Angaben zu Kindern

8.1 Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden, wenn sie nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten - nach dem 31.12.1926 geboren sind. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern bzw. -väter.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung während der ersten zwölf Kalendermonate nach dem Monat der Geburt - für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder während der ersten 36 Kalendermonate - als Kindererziehungszeiten anerkannt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von den Berechtigten hierfür nicht zu zahlen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V800) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits beim Antragsteller oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, so ist der Vordruck V800 nicht auszufüllen.

8.2 Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Mütter und Väter bestehen, wenn sie die Pflege nicht erwerbsmäßig und im Durchschnitt mindestens 14 Stunden pro Woche (für Zeiten vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 mindestens 10 Stunden pro Woche) ausgeübt haben.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kommt z. B. der Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, in Betracht. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis auch durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch des Sozialgesetzbuches) festgestellt oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung

- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (bzw. nach dem Bundessozialhilfegesetz)
- Fürsorgeleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz
- Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

9 Sonstige Angaben

9.1 Nachgewiesene Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (z. B. Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten Sie eine Berufsausbildung zurückgelegt haben. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung weiteres Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Wurden für eine Zeit der Berufsausbildung keine Pflichtbeiträge gezahlt (z. B. Lehrzeit im elterlichen Betrieb, Praktikum), kann diese Zeit unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem als Pflichtbeitragszeit gelten. Als Nachweise sind z. B. Lehrvertrag, Lehranzeige, Prüfungszeugnis, landwirtschaftlicher Gesellenbrief beizufügen.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können entsprechende Unterlagen ggf. bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhältlich sein.

9.2 Diese Frage betrifft Versicherte, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder diesen gleichgestellte Personen (z. B. DO-Angestellte, Berufssoldaten oder Kirchenbedienstete) tätig waren oder sind. Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung gezahlt wird oder künftig eine Versorgung zu zahlen ist. Es ist die Stelle anzugeben, die die Versorgungsbezüge zahlt (z. B. Pensionsregelungsbehörde) bzw. bei der künftig Versorgungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei Beamten und diesen gleichgestellten Personen bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten bleiben diese Zeiten - z. B. zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigungsfähig.

9.3 Hier ist nur der Rentenbezug aus eigener Versicherung anzugeben. Versicherungsträger waren bis zum 30.09.2005 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten, die Bahnversicherungsanstalt, die Seekasse oder die Bundesknappschaft. Seit dem 01.10.2005 sind Versicherungsträger die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Als Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990 kommen u. a. in Betracht:

Überleitungsanstalt Sozialversicherung in der ehemaligen DDR, Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der ehemaligen DDR (vorher FDGB), Staatliche Versicherung der ehemaligen DDR (vorher Deutsche Versicherungsanstalt) sowie sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alters- und Hinterbliebenenkasse in Frankreich).

Diesem Antrag sind frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung beizufügen. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, ist auch der Wegfallzeitpunkt anzugeben.

9.4 Selbständige Künstler und Publizisten unterliegen ab 01.01.1983 - in den neuen Bundesländern ab 01.01.1992 - der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und haben Pflichtbeiträge an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Sofern Sie zu diesem Personenkreis

gehören, melden Sie sich bitte unverzüglich bei der Künstlersozialkasse, Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven.

9.5 Anzugeben sind sämtliche Zeiten einer Berufstätigkeit, die an Bord eines Fahrzeugs ausgeübt wurden, das gewerbsmäßig in der Rheinschiffahrt verwendet wird; und zwar auch solche auf einem ausländischen Rheinschiff.

10 Dokumentenzugang

Wir werden Ihnen zukünftig gewünschte barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

In einer Übergangsphase erhalten Sie den Großdruck auf DIN A3 Format. Die Schrift- / Textdatei wird im Dateiformat ".doc" ausgegeben.

Hörmedien werden mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden.

Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

11 Erklärung

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Kontenklärung hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

12 Anlagen

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten

Mit dem Antrag sind Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten dann **nicht** einzusenden, wenn diese Zeiten bereits im Versicherungsverlauf bzw. in den Versicherungsunterlagen enthalten sind.

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir, diese im Original einzusenden. Versicherte, die die erforderlichen Daten mit Eintragungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen, sind berechtigt, in einer Ablichtung des Ausweises (mit Übereinstimmungsbestätigung) die Daten unkenntlich zu machen, die für die Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich sind. Sollten Zeugnisse als Beweismittel übersandt werden, können die Noten oder entsprechende Beurteilungen unkenntlich gemacht werden. Bei sonstigen Unterlagen und Urkunden genügen auch Fotokopien oder Abschriften, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.

Wir bitten Sie, diese Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenälteste sowie durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), aber auch durch die Versicherungsämter bzw. die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.

Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten unter Ziffer 1 des Antrags nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden vorzulegen. Sollten Sie keine Geburtsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine bestätigte Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.